

§§ 957-970c¹ **Stand 08.06.2020** (Stand Literatur- und Judikaturnachweise: Juni 2022)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Neunzehntes Hauptstück Von dem Verwahrungsvertrage				
Verwahrungsvertrag			Verwahrungsvertrag	
§ 957. ¹ Wenn jemand eine fremde Sache in seine Obsorge übernimmt; so entsteht ein Verwahrungsvertrag. ² Das angenommene Versprechen, eine fremde, noch nicht übergebene Sache in die Obsorge zu übernehmen, macht zwar den versprechenden Teil verbindlich; es ist aber noch kein Verwahrungsvertrag.	Entstehung des Verwahrungsvertrages (Realvertrag) und Vorvertrag	idF JGS 1811/946	§ 957. ¹ Der Verwahrungsvertrag entsteht durch die vereinbarungsgemäße ² Übernahme einer fremden Sache in die Obhut ³ des Verwahrers. ² Die Vereinbarung, künftig eine fremde Sache in Verwahrung zu nehmen, ist ein Vorvertrag (§ 936). ⁴	§ 957. (1) ¹ Wird vereinbart, dass eine fremde bewegliche oder unbewegliche [körperliche] Sache unentgeltlich oder gegen Entgelt in Obhut zu nehmen ist, liegt ein Verwahrungsvertrag vor. ² Die Verwahrung kann auf bestimmte oder auf unbestimmte ⁵ Zeit vereinbart werden.

¹ Vorarbeiten von *Martin Rzehorska*, Die ABGB-Vorschriften über Verwahrung und Leihe: wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Diplomarbeit Univ. Graz 2015).

² Diese Formulierung soll deutlich machen, dass die faktische Übergabe allein nie genügt, sondern eine entsprechende Vereinbarung dahinterstehen muss.

³ Der Obsorgebegriff sollte dem Familienrecht vorbehalten sein. Bei der Verwahrung ist der Ausdruck „Obhut“ üblich, weshalb er schon im Textvorschlag verwendet wird.

⁴ Da im Jahre 2010 auch für das unentgeltliche Darlehen die altertümliche Realvertragskonstruktion entfallen ist, sollte de lege ferenda das Gleiche für Verwahrung und Leihe geschehen. Zugleich sollte aber – wiederum wie beim Darlehen – ein vor Übereilung schützendes Formgebot eingeführt werden [was zum Teil bereits de lege lata für den Vorvertrag zu solchen unentgeltlichen Realverträgen befürwortet wird; s etwa *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 936 Rz 2; *P. Bydlinski/F. Bydlinski*, Gesetzliche Formgebote für Rechtsgeschäfte auf dem Prüfstand (2001) insb 65]. Beides wird in der Alternative nach dem Vorbild des unentgeltlichen Darlehens beachtet.

⁵ Auch das ist anerkanntermaßen möglich [*Karner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 957 Rz 1 (Stand 1.7.2018, rdb.at); *Parapatits* in *Schwimann/Kodek IV*⁴ § 957 ABGB Rz 1], sollte aber ausdrücklich, unmissverständlich, und möglichst weit vorne im Gesetz ausgesprochen werden. Derzeit spricht (nur) § 961 von „bestimmter“ Zeit und enthält § 963 eine Regelung für die nicht bestimmte Verwahrungszeit.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>(2) Ohne Übernahme der Sache ist ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag nur dann wirksam, wenn der Verwahrer seine Verpflichtungserklärung⁶ schriftlich abgibt.</p> <p>(3) Wenn die Parteien⁷ bei einer Verwahrung nichts zum Entgelt vereinbaren, ist der Vertrag im Zweifel entgeltlich⁸; geschuldet ist dann ein angemessenes Entgelt⁹.</p> <p>(4) Übernimmt ein Unternehmer die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern, sind die §§ 416 – 424 Unternehmensgesetzbuch vorrangig [zu beachten].¹⁰</p>

⁶ Dieser wohl am besten passende Terminus stammt aus § 1346 Abs 2, während § 984 Abs 2 von „Vertragserklärung“ spricht. Abstimmungsbedarf: „Verpflichtungserklärung“!

⁷ Hier könnte es statt „Parteien“ auch „Verwahrer und Hinterleger“ heißen, damit die präzisen Bezeichnungen der Vertragsparteien – wie beim Darlehen – bereits im ersten Paragraphen des Verwahrungsrechts vorkommen. Ferner Abstimmungsbedarf: „Partei“! [Partei – Partner – Vertragsteil – Vertragspartei – Vertragspartner (ebenso in späteren Paragraphen)]

⁸ Dieser Vorschlag orientiert sich an § 984 Abs 1 Satz 2, weicht damit aber vom geltenden Recht ab, da § 969 für die Verwahrung anderes vorsieht. In den Alternativfassungen wird nunmehr ein Gleichklang für Leihe/Miete, Verwahrung und Darlehen herzustellen versucht.

⁹ So etwa § 1152 ABGB und § 354 UGB.

¹⁰ Änderungsbedarf! Solche Verweise wohl entweder bei allen auch im UGB geregelten Vertragsarten aufnehmen oder generell weglassen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Rechtsstellung des Verwahrers	Rechtsstellung des Verwahrers
§ 958. Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Übernehmer weder Eigentum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht; er ist bloßer Inhaber mit der Pflicht, die ihm anvertraute Sache vor Schaden zu sichern.	Sachenrechtliche Position des Verwahrers; Hauptpflicht	idF 1811/946 JGS	§ 958. ¹ Der Verwahrer ist bloßer Inhaber (§ 309) ohne Gebrauchsrecht. ² Er ist verpflichtet, die Sache vor Schäden zu bewahren. ¹¹	§ 958. ¹ Der Verwahrer ist bloßer Inhaber (§ 309) der von ihm in Obhut genommenen Sache. ² Er muss sie vor Schäden bewahren, darf sie aber nicht gebrauchen.
Wann er in einen Darlehens- oder Leihvertrag;			Änderung in einen Darlehens- oder Leihvertrag	Änderung in einen Darlehens- oder Leihvertrag
§ 959. Wird dem Verwahrer auf sein Verlangen, oder durch freiwilliges Anerbieten des Hinterlegers der Gebrauch gestattet; so hört im ersten Falle der Vertrag gleich nach der Verwilligung; im zweiten aber von dem Augenblicke, da das Anerbieten angenommen, oder von der hinterlegten Sache wirklich Gebrauch gemacht worden ist, auf, ein Verwahrungsvertrag zu sein; er	„Übergang“ in einen anderen Vertrag durch nachträgliche Gebrauchsge- nehmigung	idF 1811/946 JGS	§ 959. ¹ Gestattet der Hinterleger den vom Verwahrer erbetenen Gebrauch, wird aus dem Verwahrungsvertrag ein anderer Vertrag (§ 1376) ¹² ; ebenso dann, wenn der Hinterleger den Gebrauch von sich aus anbietet und der Verwahrer dieses Angebot durch eine zustimmende Erklärung oder dadurch annimmt, dass er die Sache gebraucht. ¹³ ² Bei verbrauchbaren Sachen	§ 959. Vereinbaren die Parteien, dass der Verwahrer die Sache gebrauchen darf ¹⁴ , wird aus dem Verwahrungsvertrag bei verbrauchbaren Sachen ein Darlehensvertrag, bei unverbrauchbaren Sachen ein Leihvertrag.

¹¹ Alternativen: vor Schäden schützen, gegen Schäden sichern.

¹² Dieser Verweis ist entbehrlich und wird daher in dere Alternative weggelassen.

¹³ Siehe *Zeiller*, Kommentar III/1 192.

¹⁴ Die übertrieben detaillierte Beschreibung der „Umwandlung“ im Orginaltext behandelt verschiedene Möglichkeiten der einvernehmlichen Änderung (unter anderem auch durch bloße Willensbetätigung: Sachgebrauch). Der Text der Alternative vereinfacht ohne Verlust an Normativität.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
wird bei verbrauchbaren Sachen in einen Darlehens-, bei unverbrauchbaren in einen Leihvertrag umgeändert, und es treten die damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.			besteht nunmehr ein Darlehensvertrag, bei unverbrauchbaren Sachen ein Leihvertrag.	
oder in eine Bevollmächtigung übergehe			Verwahrungstaugliche Sachen; Zusatzvereinbarungen	Zusatzvereinbarungen
§ 960. ¹⁵ ¹ Es können bewegliche und unbewegliche Sachen in Obsorge gegeben werden. ² Wird aber dem Übernehmer zugleich ein anderes, auf die anvertraute Sache sich beziehendes, Geschäft aufgetragen; so wird er als ein Gewalthaber angesehen.	Verwahrungstaugliche Sachen; zusätzliche sachbezogene Geschäfte	idF 1811/946 JGS	§ 960. (1) In Verwahrung können bewegliche und unbewegliche Sachen gegeben werden. (2) Ein dem Verwahrer zusätzlich aufgetragenes Geschäft, das sich auf die verwahrte Sache bezieht, unterliegt den Vorschriften des Bevollmächtigungsvertrages (§ 1002).	§ 960. Ein zusätzlicher Vertrag, der sich auf die verwahrte Sache bezieht, unterliegt den für diesen Vertrag geltenden Vorschriften. ¹⁶ <i>Alternative: Streichung dieses Hinweises, der sich (in ähnlicher Form) bei anderen Vertragstypen nicht findet.</i>
Pflichten und Rechte des Verwahrers;			Pflichten und Rechte des Verwahrers	Rechte und Pflichten der Parteien
§ 961. Die Hauptpflicht ¹⁷ des Verwahrers ist: die ihm anver-	Hauptpflichten	idF 1811/946 JGS	§ 961. ¹ Der Verwahrer muss die Sache während der Vertragsdauer ²⁰ sorgfältig aufbewahren.	§ 961. ¹ Ohne besondere Vereinbarung muss der Verwahrer die Sache während der

¹⁵ Diese Bestimmung regelt zwei vollkommen unterschiedliche Fragen, weshalb in der Alternative der erste Teil (welche Sachen?) zu § 971 gezogen wird.

¹⁶ Diese weite Formulierung wurde gewählt, da es sich nicht zwingend um einen Bevollmächtigungsvertrag nach den §§ 1002 ff handeln muss. Denkbar wäre etwa auch ein Maklervertrag.

¹⁷ Der Terminus „Hauptpflicht“ findet sich im ABGB ausschließlich in § 961, weshalb er schon im Textvorschlag weggelassen wird. Überdies ist unklar, warum hier die Einzahl gewählt wurde, da der Text ja ganz offensichtlich von zwei unterschiedlichen (Haupt-)Pflichten spricht.

²⁰ Diese Pflicht gilt natürlich nicht nur für den auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Verwahrungsvertrag, weshalb bereits im Textvorschlag allgemeiner formuliert wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
traute Sache durch die bestimmte Zeit sorgfältig ¹⁸ zu bewahren, und nach Verlauf derselben dem Hinterleger in eben dem Zustande, in welchem er sie übernommen hat ¹⁹ , und mit allem Zuwachse zurückzustellen.			² Danach hat er sie dem Hinterleger im ursprünglichen Zustand zurückzugeben; ein bis dahin entstandener Zuwachs ist mit herauszugeben.	Vertragsdauer hinreichend sicher aufbewahren. ² Danach hat er sie dem Hinterleger mit einem allfälligen Zuwachs zurückzugeben.
§ 962. ¹ Der Verwahrer muß dem Hinterleger auf Verlangen die Sache auch noch vor Verlauf der Zeit zurückstellen, und kann nur den Ersatz des ihm etwa verursachten Schadens begehren. ² Er kann ²¹ hingegen die ihm an-	Vorzeitige Rückforderung und vorzeitige Rückgabe	idF 1811/946 JGS	§ 962. (1) ¹ Trotz bestimmter Vertragsdauer muss der Verwahrer die Sache dem Hinterleger auf dessen Verlangen jederzeit zurückgeben. ² Der Verwahrer kann den Ersatz jenes Schadens verlangen, den er infolge	<i>De lege ferenda sollte (hier oder bei § 969) ausdrücklich geregelt werden, welchen Einfluss die vorzeitige Rückgabe auf den Entgeltanspruch des Verwahrers hat²³. Auch</i>

¹⁸ Diese Formulierung könnte auch als subjektive Voraussetzung verstanden werden, weshalb in der Alternative der Ausdruck „sicher“ gewählt wird (was de lege ferenda auch noch konkretisiert werden könnte: Schutz gegen Beschädigung und Verlust; vgl etwa OGH 4 Ob 157/13m mwN). Überdies soll dort auch der Vorrang einer konkreten Vereinbarung deutlich werden.

¹⁹ Diese Wendung ist nicht unproblematisch. Zum einen kann sich der Zustand einer Sache während der Verwahrung auf natürliche Weise verändern (verderbliche Waren, Lebewesen). Zum anderen muss die Sache in jedem Zustand herausgegeben werden und schaden dem Verwahrer Zufallsbeschädigungen nicht. Daher wird in der Alternative anders formuliert. (Ersatzpflichten des Verwahrers werden ohnehin an anderer Stelle geregelt.)

²¹ Wieder einmal heißt es im Originaltext „kann“, obwohl „darf“ gemeint ist. Änderung daher schon im Textvorschlag.

²³ Bei vorzeitiger Rückholung durch den Hinterleger wird de lege lata im Ergebnis wohl herrschend von einer aliquoten Kürzung des Verwahrungsentgelts ausgegangen, zugleich aber dem Verwahrer Schadenersatz iSd Norm gewährt (OGH 6 Ob 253/07k; vgl ferner etwa *Parapatits* in *Schwimann/Kodek IV*⁴ §§ 962 - 963 Rz 9). Der durch den Wegfall eines Teils des Entgelts entstandene Nachteil ist danach wohl nicht zu ersetzen. ME wäre es nicht zuletzt wegen des Grundsatzes pacta sunt servanda sauberer und sachgerechter, wie etwa beim Werkvertrag (§ 1168 Abs 1) den Entgeltanspruch zunächst voll aufrecht zu lassen, dem Hinterleger aber zB die Berufung auf „Ersatzeinkünfte“ zu gewähren (frei gewordener Lagerraum wird vorzeitig für andere Verwahrungen genutzt). Wünschenswert wäre überhaupt eine generelle Vereinheitlichung, die auch § 1020 erfasst, der für den Auftrag nach Widerruf durch den Auftraggeber dem Beauftragten ebenfalls nur einen „der Bemühung angemessenen Teil der Belohnung“ zugesteht.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
vertraute Sache nicht früher zurückgeben; es wäre denn, daß ein unvorhergesehener ²² Umstand ihn außer Stand setzte, die Sache mit Sicherheit oder ohne seinen eigenen Nachteil zu verwahren.			der vorzeitigen Rückstellung erlitten hat. (2) ¹ Von sich aus darf der Verwahrer die Sache nicht vorzeitig zurückgeben. ² Anderes gilt nur dann, wenn er sie aufgrund eines unvorhersehbaren Umstandes nicht mehr sicher oder nicht ohne eigenen Nachteil verwahren kann.	<i>könnte deutlich gesagt werden, dass es um besondere (ao) Kündigungsrechte geht.</i>
§ 963. Ist die Verwahrungszeit weder ausdrücklich bestimmt worden, noch sonst aus Neben Umständen abzunehmen; so kann die Verwahrung nach Belieben aufgekündigt werden.	Kündigung bei unbestimmter Vertragsdauer	idF 1811/946 JGS	§ 963. Wurde die Vertragsdauer weder genau festgelegt noch ergibt sich eine bestimmte Dauer aus den Begleitumständen ^{24,25} kann der Vertrag von jeder Vertragspartei jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.	§ 963. ¹ Wurde keine bestimmte Vertragsdauer vereinbart, liegt ein Verwahrungvertrag auf unbestimmte Zeit vor. ² Er kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. <i>Will man diese „großzügige“ Lösung de lege ferenda beibehalten, sollte eine Ergänzung überlegt werden, wonach der</i>

²² „Unvorhergesehen“ klingt subjektiv; gemeint war aber offensichtlich das objektive „unvorhersehbar“ (so schon Zeiller, Kommentar III/1 197; siehe ferner etwa Pletzer in Schwimann/Neumayr⁵ § 962 Rz 2). Es geht also um ein (ausnahmsweise bestehendes) Recht des Verwahrers. Daher wird bereits im Textvorschlag entsprechend formuliert. Allerdings muss der Verwahrer immer aktiv werden, wenn die Sache aus welchen Gründen auch immer nicht mehr sicher ist, was sich aber wohl bereits aus § 961 ergibt.

²⁴ Oder bloß „Umstände“ [vgl Karner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 963 Rz 1 (Stand 1.7.2018, rdb.at); Schubert in Rummeß § 963 Rz 1 (Stand 1.1.2000, rdb.at)].

²⁵ In der Alternative wird vereinfacht formuliert, da die Umstände ja bei der Vertragsauslegung zu berücksichtigen sind, womit es sich dann ebenfalls um eine vereinbarte bestimmte Dauer handelt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>anderen Partei eine angemessene Frist zur Rückgabe bzw Abholung zusteht, und der Vertrag erst nach ihrem Ablauf bzw mit der früheren Rückgabe endet. (Oder zumindest für den Verwahrer doch eine Kündigungsfrist?)</i>
<p>§ 964. Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden²⁶, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obschon kostbarere Sache, mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können.</p>	<p>Verschuldenshaftung, keine Zufallshaftung</p>	<p>idF 1811/946 JGS</p>	<p>§ 964. ¹Der Verwahrer haftet für Schäden, die durch die schuldhaftige Unterlassung der Obsorge entstanden sind. ²Für Zufallsschäden haftet er auch dann nicht, wenn er die Sache durch Opferung eigener, geringerwertiger Sachen hätte retten können.</p>	<p>§ 964. Der Verwahrer haftet für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung seiner Vertragspflichten entstanden sind.²⁷</p> <p><i>Die Bestimmungen zum Verwahrungsvertrag machen keine Unterschiede zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Verwahrung. De lege ferenda wären gewisse Privilegierungen des unentgeltlich Verwahrenen zu erwägen, nicht zuletzt bei der Haftung.²⁸</i></p>

²⁶ Diese Formulierung ist doppelt unpräzise: Zum einen stellt sie nur auf die Pflichtwidrigkeit, nicht aber auch auf das Verschulden ab (obwohl der Gegensatz zum Zufall implizit deutlich macht, dass die übliche Verschuldenshaftung gemeint ist); zum anderen ist bloß von „Unterlassung“ die Rede, obwohl natürlich auch für Schädigung durch aktives Tun gehaftet wird.

²⁷ In der Alternative könnte die Regelung der (nicht eingreifenden) Zufallshaftung entfallen, da sie ohnehin allgemeinen Regeln entspricht (§ 1311 S 1).

²⁸ Näher dazu etwa *Ertl in Klang*³ § 964 Rz 1, der auch auf die schwierige Abgrenzung zur bloßen – vertragslosen – Gefälligkeitsverwahrung hinweist, für die nur die deliktischen Maßstäbe gelten sollen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>§ 965. Hat aber der Verwahrer von der hinterlegten Sache Gebrauch gemacht; hat er sie ohne Not und ohne Erlaubnis des Hinterlegers einem Dritten in Verwahrung gegeben; oder die Zurückstellung verzögert, und die Sache leidet einen Schaden, welchem sie bei dem Hinterleger nicht ausgesetzt gewesen wäre²⁹; so kann er keinen Zufall vorschützen, und die Beschädigung wird ihm zugerechnet.</p>	<p>Haftung für gemischten Zufall (casus mixtus)</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 965. Für einen an der Sache zufällig eingetretenen Schaden haftet der Verwahrer, wenn er sie schuldhaft³⁰</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbefugt gebraucht hat, 2. ohne Erlaubnis des Hinterlegers und ohne Notwendigkeit einem Dritten in Verwahrung gegeben hat oder 3. nicht zeitgerecht zurückgestellt hat und der Schaden beim Hinterleger nicht eingetreten wäre.³¹ 	<p>§ 965. Für einen an der Sache zufällig eingetretenen Schaden haftet der Verwahrer, wenn der Schaden deshalb entstanden ist, weil er sie schuldhaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbefugt gebraucht, 2. ohne Erlaubnis des Hinterlegers und ohne Notwendigkeit einem Dritten in Verwahrung gegeben oder 3. nicht zeitgerecht zurückgestellt hat.
<p>§ 966. [¹Wenn Sachen verschlossen oder versiegelt hinterlegt, und in der Folge das Schloß oder Siegel verletzt worden; so ist der Hinterleger, wenn er einen Abgang behauptet, zur Beschwörung seines Schadens, in so fern derselbe nach seinem Stande, Gewerbe, Vermögen und den übrigen Umständen</p>		<p>idF JGS 1811/946</p>	<p><i>Durch § 272 ZPO (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) materiell derogiert.</i></p>	<p><i>Auch formelle Aufhebung (Streichung) empfohlen.</i></p>

²⁹ Dass der Schaden beim Hinterleger nicht eingetreten wäre, betrifft nur den Fall verzögerter Zurückstellung. In den anderen Fällen hätte sich die Sache ja gar nicht beim Hinterleger befunden (deutlich idS etwa *Ertl* in Klang³ § 965 Rz 2; ebenso schon *Ehrenzweig*, System II/1² 379). Das wird schon im Textvorschlag gegenüber dem Originaltext verdeutlicht. In der Alternative wird zusätzlich der Kausalitätsaspekt verdeutlicht.

³⁰ Auch bei der Casus-mixtus-Haftung wird auf ein (vorgelagertes) Verschulden nicht verzichtet. Zwar ist in den ersten beiden Fällen fehlendes Verschulden kaum denkbar; für die dritte Fallgruppe (verzögerte Rückstellung) hingegen sehr wohl. Zur Klarstellung wird „schuldhaft“ daher schon im Textvorschlag ergänzt.

³¹ Aufgrund der in der Alternative am Beginn des Satzes eingefügten, die Kausalität betonenden Wendung kann dieser letzte Satzteil dort entfallen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
wahrscheinlich ist, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzulassen; es wäre denn, daß der Verwahrer beweisen könnte, daß die Verletzung des Schloßes oder Siegels ohne sein Verschulden geschehen sei. 2Das Nämliche hat auch dann zu gelten, wenn sämtliche auf solche Art hinterlegte Sachen in Verlust geraten sind.]				
und des Hinterlegers			Pflichten des Hinterlegers³²; Anspruchsfristen³³	Pflichten des Hinterlegers
§ 967. ¹ Der Hinterleger ist verpflichtet, dem Verwahrer den schuldbarer Weise zugefügten Schaden, und die zur Erhaltung der verwahrten Sache, oder zur Vermehrung der fortdauernden Nutzungen ³⁴ verwendeten Kos-	Schadenersatzpflicht des Hinterlegers; Ersatz von Aufwendungen des Verwahrers	idF 1811/946 JGS	§ 967. (1) ¹ Der Hinterleger muss dem Verwahrer den schuldhaft zugefügten Schaden ersetzen. ² Zu ersetzen sind auch die vom Verwahrer zur Erhaltung der Sa-	§ 967. (1) Der Hinterleger muss den von ihm verschuldeten Schaden ersetzen. (2) Der Ersatz von Aufwendungen des Verwahrers für die verwahrte Sache ist, sofern er sich nicht aus dem Vertrag

³² Ähnlich wie bei Schenkung und Leihe findet sich im Gesetz kaum etwas zu den Pflichten des Hinterlegers. De lege ferenda könnte man etwa die Pflicht zur rechtzeitigen Rücknahme der Sache ansprechen; und wohl auch die Pflicht, vor besonderen Gefahren der Sache zu warnen (diese Pflichten erwähnen etwa *Griss/Weixelbraun-Mohr* in KBB⁶ § 967 Rz 1).

³³ Da die Fristregelung am Ende der Bestimmung nicht nur die Pflichten des Hinterlegers betrifft, empfiehlt sich eine Ergänzung der Überschrift schon im Textvorschlag.

³⁴ Den Gesetzesmaterialien ist nicht klar zu entnehmen, was mit dieser eigenartigen Formulierung beabsichtigt war; von „allen Kosten“ wurde aber bewusst nicht gesprochen (*Ofner*, Ur-Entwurf II 61). Viel spricht dafür, dass es um Aufwendungen geht, die sich nach Rückgabe an den Hinterleger bei diesem noch günstig (wertsteigernd) auswirken. So schreibt *Zeiller* (Commentar II/1 353) zu § 517, in dessen Text ebenfalls die Formulierung „zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen“ vorkommt, von den „Meliorationskosten, welche der Fruchtnießer zur Vermehrung fortdauernder, folglich auch dem Eigenthümer nach Heimfall des Fruchtgenusses,

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>ten zu ersetzen. ²Hat der Verwahrer im Notfalle, um das hinterlegte Gut zu retten, seine eigenen Sachen aufgeopfert; so kann er einen angemessenen Ersatz fordern. ³³⁵Die wechselseitigen³⁶ Forderungen des Verwahrers und Hinterlegers einer beweglichen Sache können aber nur binnen dreißig Tagen</p>			<p>che aufgewendeten notwendigen³⁹ Kosten; ebenso sonstige Aufwendungen, soweit sie zu einem fortdauernden Nutzen des Hinterlegers geführt haben. ³Angemessener Ersatz ist auch dann zu leisten, wenn der Verwahrer im Notfall eigene Sachen geopfert hat, um die hinterlegte Sache zu retten.</p> <p>(2) Die [gegenseitigen] Ansprüche des Verwahrers und des Hinterlegers einer beweglichen Sache können nur innerhalb von dreißig Tagen ab ihrer Rückstellung geltend gemacht werden.</p>	<p>ergibt⁴⁰, nach den §§ 1035 bis 1040 zu beurteilen.</p> <p>(3) Dem Verwahrer ist angemessener⁴¹ Ersatz zu leisten, wenn er eigene Sachen geopfert hat, um die hinterlegte Sache zu retten.</p>

zukommender Nutzungen verwendet hat“. In § 517 wird für den Ersatz solcher Aufwendungen schlicht auf das Recht der GoA verwiesen, was ausgesprochen sachgerecht erscheint und daher auch in der Alternative vorgeschlagen wird. Im Textvorschlag wird hingegen bloß eine leichter verständliche Formulierung des vermutlich Gemeinten verwendet.

³⁵ Diese Regelung passt nicht recht zur Überschrift und könnte de lege ferenda auch in einen eigenen, an § 967 anschließenden, Paragraphen ausgelagert werden.

³⁶ Das Wort „wechselseitigen“ ist eher verwirrend und normativ irrelevant, da ja immer wieder bloß ein einziger Anspruch bestehen wird. Es wird daher jedenfalls in der Alternative (§ 967a) weggelassen.

³⁹ Diese Einschränkung wird schon in den Textvorschlag aufgenommen, da auch Erhaltungsaktivitäten zu unnötig hohen Kosten denkbar sind, für die insoweit kein Ersatzanspruch bestehen soll. Vgl auch § 331, der Erhaltungskosten grundsätzlich dem notwendigen Aufwand zuordnet, während die „Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen“ zum nützlichen Aufwand gehört.

⁴⁰ Diese Relativierung erscheint sinnvoll, da die Regeln der GoA nur bei Fehlen einer vertraglichen Grundlage eingreifen, bei der Verwahrung aber eine solche Grundlage für gewisse Aufwendungen (zB für das Füttern verwahrter Tiere) durchaus gegeben sein kann.

⁴¹ De lege ferenda könnte überlegt werden, Kriterien für die Angemessenheit in den Gesetzestext aufzunehmen. Erwägenswerter Abstimmungsbedarf: „mit § 1043 Satz 1“!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
von Zeit der Zurückstellung an- gebracht ³⁷ werden. ³⁸				
				Anspruchsfristen
				<p>§ 967a. Die Ansprüche zwischen dem Verwahrer und dem Hinterleger einer beweglichen Sache wegen Aufwendungen, wegen Beschädigung und wegen verspäteter Rückgabe können nur geltend gemacht werden, wenn dem anderen Vertragspartner innerhalb von dreißig Tagen ab Rückstellung Mitteilung vom Schaden oder Aufwand gemacht wurde.</p>

³⁷ Die hA (OGH 2 Ob 165/14z; *Griss/Weixelbraun-Mohr* in KBB⁶ § 967 Rz 3 mwN) lässt außergerichtliche Geltendmachung genügen. De lege ferenda sollte eindeutig geklärt werden, welche Art des „Anbringens“ ausreicht. Die Formulierung in § 967a Alternative orientiert sich an § 982 (Leihvertragsrecht), wo bei gleicher Wertungslage von (außergerichtlicher) „Meldung“ die Rede ist.

³⁸ Unklar ist der Anwendungsbereich dieser sehr kurzen Frist. Einerseits ist die Regel ganz allgemein formuliert. Andererseits befindet sie sich in einer Norm, die nur bestimmte Pflichten des Hinterlegers regelt. Daher empfiehlt sich de lege ferenda eine gesonderte Vorschrift (wie § 967a in der Alternative). Dort sollte auch geklärt werden, welche Ansprüche erfasst sind. Der vorläufige Vorschlag folgt der hA, wonach Schadenersatzansprüche (zB wegen Beschädigung oder verspäteter Rückgabe der Sache) ebenso erfasst sind wie Aufwendungsersatzansprüche (*Parapatits* in *Schwimann/Kodek* IV⁴ § 967 Rz 14; *Pletzer* in *Schwimann/Neumayr*⁵ § 967 Rz 6; *Ertl* in *Klang*³ § 967 Rz 15), während für den Entgeltanspruch des Verwahrers schon mangels passender ratio die allgemeinen Verjährungsregeln gelten (*Gschnitzer* in *Klang* IV/1² 653; *Parapatits* in *Schwimann/Kodek* IV⁴ § 967 Rz 15; *Pletzer* in *Schwimann/Neumayr*⁵ § 967 Rz 6; *Ertl* in *Klang*³ § 967 Rz 15).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Sequester			Pflichten und Rechte des Verwahrers streitverfangener Sachen	
§ 968. ¹ Wird eine in Anspruch genommene Sache von den streitenden Parteien oder vom Gerichte jemanden in Verwahrung gegeben; so heißt der Verwahrer, Sequester. ² Die Rechte und Verbindlichkeiten des Sequesters werden nach den hier festgesetzten Grundsätzen beurteilt. ⁴²	Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 957 ff ABGB auf die Streitverwahrung (Sequestration)	idF JGS 1811/946	§ 968. Übernimmt jemand vom Gericht oder von den Parteien eines Rechtsstreits die von diesem Streit betroffene Sache in seine Obhut, so richten sich seine Pflichten und Rechte nach den in diesem Hauptstück enthaltenen Vorschriften.	
Ob dem Verwahrer ein Lohn gebühre			Entgelt	
§ 969. Ein Lohn kann für die Aufbewahrung nur dann gefordert werden, wenn er ausdrücklich, oder nach dem Stande ⁴³ des Aufbewahrers stillschweigend bedungen worden ist. ⁴⁴	Entgelt	idF JGS 1811/946	§ 969. Ein Entgelt gebührt dem Verwahrer nur dann, wenn es ausdrücklich vereinbart wurde oder wenn sich die Entgeltlichkeit [stillschweigend] aufgrund des Standes des Verwahrers ergibt.	<i>Siehe nunmehr bei § 957 (mit inhaltlicher Änderung).</i>

⁴² Eine solche Regelung (Rechtsfolgenverweisung) ist deshalb notwendig, weil es jedenfalls bei der Inobhutgabe durch das Gericht keinen privatrechtlichen Vertrag gibt (vgl etwa RIS-Justiz RS0003712: fingiertes Vertragsverhältnis). Sie ist allerdings bloß rudimentär. So wäre de lege ferenda eine Regelung wünschenswert, wer entgeltzahlungspflichtig ist und wer unter welchen Voraussetzungen Herausgabe der Sache verlangen kann. De lege lata ist vor allem auf § 259 EO hinzuweisen, der in seinem Abs 3 die Regeln über den Verwahrungsvertrag für anwendbar erklärt und in Abs 4 vorsieht, dass die Verwahrungskosten zunächst vom betreibenden Gläubiger zu tragen sind.

⁴³ „Stand“ ist heutzutage zumindest missverständlich; daher schon im Textvorschlag „Beruf“ (allenfalls „Berufsstandes“).

⁴⁴ Für die zweite Fallgruppe bleibt die konkrete Höhe des „Lohnes“ offen; dass dann ein angemessenes Entgelt geschuldet wird, ergibt sich nur aus § 354 Abs 1 UGB.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Gastaufnahme			Gastaufnahme	Haftung für Schäden an eingebrachten Sachen⁴⁵
§ 970. (1) ¹ Gastwirte, die Fremde beherbergen, haften als Verwahrer für die von den aufgenommenen Gästen eingebrachten ⁴⁶ Sachen ⁴⁷ , sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden weder durch sie oder einen ihrer Leute verschuldet noch durch fremde, in dem Hause aus- und eingehende ⁴⁸ Personen verursacht ⁴⁹ ist. ² Hat bei der Entstehung des Schadens ein	Haftung der Gastwirte (und anderer) als Verwahrer für die eingebrachten Sachen ihrer Gäste	idF RGBI 1916/69	§ 970. (1) ¹ Ein Gastwirt ⁵⁴ , der Fremde beherbergt, haftet als Verwahrer für Schäden in Bezug auf jene Sachen, die seine von ihm aufgenommenen Gäste eingebracht haben. ² Diese Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn er beweisen kann, dass der Schaden weder durch ihn oder seine Leute ⁵⁵ verschuldet	

⁴⁵ De lege ferenda empfiehlt es sich, das – ohnehin sehr kurze – BG vom 16.11.1921 (BGBl 1921/638) über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer zu streichen und dessen normativ noch relevanten Teil in § 970a aufzunehmen [vgl. *Riedler*, Reformbedarf bei Schenkungs-, Verwahrungs-, Leih- und Darlehensvertrag? ÖJZ 2008, 624 (624, 626 f), der überdies eine Abstimmung mit § 1316 empfiehlt. Eventueller Abstimmungsbedarf: „mit § 1316“!]. In der Alternative wird dieses Sondergesetz bereits in diesem Sinn mitberücksichtigt. Die Beträge bleiben dabei ebenso unverändert wie die de lege lata bestehenden Differenzierungen; ihre Änderung wäre eine rein rechtspolitische Entscheidung.

⁴⁶ De lege lata ist umstritten, ob dazu auch Sachen gehören, die der aufgenommene Gast bei sich trägt [dagegen *Parapatits* in *Schwimann/Kodek IV*⁴ § 970 Rz 38 mwN; *Schubert* in *Rummeß* § 970 Rz 5 (Stand 1.1.2000, rdb.at); *Karner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 970 Rz 5 (Stand 1.7.2018, rdb.at); dafür *Gschnitzer* in *Klang IV/1*² 666; *Ertl* in *Klang*³ §§ 970, 970a Rz 36 mwN]. Das könnte de lege ferenda klargestellt werden.

⁴⁷ Es wird nicht für Sachen, sondern für Schäden gehaftet, was bereits im Textvorschlag beachtet wird.

⁴⁸ Diese Reihenfolge wird schon im Textvorschlag umgedreht, da jemand ja immer zuerst hineingehen muss.

⁴⁹ Diese Differenzierung (einmal „verschuldet“, einmal „verursacht“) erklärt sich damit, dass es sich im zweiten Fall um eine Gefährdungshaftung des Gastwirts für die „Gefahr des offenen Hauses“ handelt [*Karner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 970 Rz 2, 6, 7 (Stand 1.7.2018, rdb.at)] und diese Haftung etwa auch dann eingreift, wenn die fremde Person nicht verschuldensfähig ist.

⁵⁴ Die Originaltexte wechseln zwischen Mehrzahl und Einzahl. Zwecks Vereinheitlichung wird bereits im Textvorschlag (wie bei vielen anderen Verträgen) nur die Einzahl verwendet.

⁵⁵ Abstimmungsbedarf: „seine Leute“! Ev schöner: „für sie tätige Personen“ oä.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hat der Richter nach den Umständen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.</p> <p>(2) ¹Als eingebracht gelten⁵⁰ die Sachen, die dem Wirte⁵¹ oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Orte gebracht sind. ²Ebenso haften Unternehmer, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, für die bei ihnen eingestellten Tiere und Fahrzeuge und die auf⁵² diesen befindlichen Sachen.</p>			<p>noch durch ein- und ausgehende Fremde⁵⁶ verursacht wurde. ³⁵⁷Hat der Gast durch eigene Sorglosigkeit am Schadenseintritt mitgewirkt, gebührt ihm nur anteiliger Ersatz (§ 1304).⁵⁸</p> <p>(2) Sachen sind eingebracht, sobald sie</p> <p>a) dem Gastwirt oder seinen Leuten übergeben wurden oder</p> <p>b) vom Gast selbst an einen vom Gastwirt oder seinen Leuten angewiesenen Ort gebracht wurden oder</p> <p>c) vom Gast an einen zur Aufbewahrung solcher Sachen bestimmten Ort gebracht wurden.</p>	

⁵⁰ Das Wort „gelten“ deutet auf eine Fiktion hin, was für eine Definition aber nicht passt. Daher Umformulierung schon im Textvorschlag.

⁵¹ In den Originaltexten ist uneinheitlich von „Gastwirt“ und von „Wirt“ die Rede, obwohl immer dasselbe gemeint ist. Daher wird schon im Textvorschlag (auf „Gastwirt“) vereinheitlicht.

⁵² Anerkanntermaßen sollen bei geschlossenen Fahrzeugen auch die darin befindlichen Sachen miterfasst sein (zB Campingutensilien im Campingwagen; vgl. *Ertl* in Klang³ §§ 970, 970a Rz 38), weshalb „auf“ zu eng ist und die Formulierung daher schon im Textvorschlag erweitert wird.

⁵⁶ Fremdheit liegt vor, wenn weder ein Naheverhältnis zum Wirt noch eines zum geschädigten Gast besteht (näher *Ertl* in Klang³ §§ 970, 970a Rz 38). Somit gehören auch andere Gäste zu diesen Fremden. Das könnte de lege ferenda ausdrücklich gesagt werden.

⁵⁷ Die Anordnung des Satzes 3 (im Originaltext Satz 2) über die Schadensteilung kann in der Alternative entfallen, da dies ohnehin aus dem allgemeinen Schadenersatzrecht (§ 1304) folgt.

⁵⁸ Abstimmungsbedarf: „insb mit § 1304“! Auch die Schadensvergrößerung sollte in der Formulierung Deckung finden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(3) Den Wirten werden gleichgehalten die Besitzer ⁵³ von Badeanstalten in Rücksicht auf die üblicherweise eingebrachten Sachen der Badegäste.			(3) Ebenso haftet der Betreiber eines Stalles oder eines [sonstigen] ⁵⁹ Aufbewahrungsraums für Schäden ⁶⁰ hinsichtlich der dort eingestellten Tiere und Fahrzeuge sowie der darauf oder darin befindlichen Sachen; ferner der Betreiber einer Badeanstalt hinsichtlich der üblicherweise eingebrachten Sachen der Badegäste. ⁶¹	
§ 970a. ¹ Ablehnung der Haftung durch Anschlag ist ohne rechtliche Wirkung. ² Für Kostbarkeiten ⁶² , Geld und Wertpapiere haftet der Gastwirt nur bis zum Betrage von 550 Euro, es sei denn, daß er diese Sachen in Kenntnis	Haftungsauschluss; Haftungsgrenzen für besonders wertvolle Gegenstände	idF RGBI 1916/69 <i>In der Alternative wird das BG v. 16.11.1921, BGBl 1921/638</i>	§ 970a. (1) Ein Haftungsauschluss durch Anschlag ist unwirksam.	Haftungsbegrenzungen <i>De lege ferenda sollte einerseits versucht werden, die Regelungen des BGBl 1921/638 soweit wie möglich in das ABGB zu integrieren. Zum anderen wäre zu überlegen, ob</i>

⁵³ Der Ausdruck „Besitzer“ ist hier offensichtlich untechnisch gemeint und passt nicht wirklich. Daher Änderung schon im Textvorschlag.

⁵⁹ Ergänzung uU sinnvoll, da Stallungen ja auch Aufbewahrungsräume sind.

⁶⁰ Siehe oben: Haftung für Schäden, nicht für Sachen.

⁶¹ Der Anwendungsbereich dieser Haftung für eingebrachte Sachen (wegen der besonderen Gefahren des „offenen Hauses“) sollte eingehend überdacht und neu formuliert werden. Bereits de lege lata anerkannt ist die Einbeziehung der Schlafwagenunternehmer [Gschneider in Klang IV/1² 663; Karner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 970 Rz 3 (Stand 1.7.2018, rdb.at); Schubert in Rummeß § 970 Rz 2 (Stand 1.1.2000, rdb.at)]. Umgekehrt kann bei Aufbewahrungsräumen auch nur Raum ohne Obsorgepflichten zur Verfügung gestellt werden (Garagierungsvertrag als reiner Mietvertrag; s RIS-Justiz RS0044614). Hier wären de lege ferenda abgrenzende Formulierungen wünschenswert.

⁶² Der Ausdruck „Kostbarkeit“ wird in den Mat zur 3. TN 1916 nicht erklärt. Der OGH geht in seinem Gutachten SZ 2/147 von einer Kostbarkeit aus, wenn der Gegenstand einen hohen Wert bei geringem Rauminhalt und Umfang aufweist. Im Jahre 2019 wurden im RIS 27 Gesetzesbestimmungen gefunden, die den – auch dort nirgends definierten – Ausdruck „Kostbarkeit(en)“ enthalten. Daher wird auch hier kein Konkretisierungsvorschlag erstattet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder daß der Schaden von ihm selbst oder seinen Leuten verschuldet ist.		<i>idF BGBl I 2001/98 mitbeachtet.</i>	(2) Der Gastwirt ⁶³ haftet für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere mit höchstens 550 Euro, außer er hat diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen oder der Schaden wurde von ihm oder von seinen Leuten verschuldet. <i>Wohl schon im Textvorschlag ergänzen, um Benutzer des ABGB nicht in die Irre zu führen:</i> (3) Weitere Regelungen zum Umfang der Haftung enthält das Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer (BGBl 1921/638).	<i>und inwieweit gesetzliche Haftungsbegrenzungen vereinheitlicht werden sollten⁶⁴.</i>

⁶³ Rspr (RIS-Justiz RS00119335) und Lehre [*Schubert in Rummeß § 970a Rz 2* (Stand 1.1.2000, rdb.at); *Gschnitzer in Klang IV/1² 667 FN 94*] gehen bereits de lege lata davon aus, dass die Grenze für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere usw auch für „Halter“ von Stallungen/Aufbewahrungsräumen, also etwa für Garagierunternehmer, gilt. Das ist sicherlich sachgerechter als eine unbeschränkte Haftung, da diese Sachen für die vereinbarte Aufbewahrung (bloß) von Tieren und Fahrzeugen ganz untypisch sind (de lege ferenda wäre daher sogar eine weitere Haftungsabmilderung zu erwägen). Da dies aber eine Auslegungsfrage ist, wird nicht schon der Textvorschlag in diesem Sinne erweitert. In der Alternative ist hingegen umfassend vom „Unternehmer“ die Rede.

⁶⁴ So haften de lege lata Unternehmer, die Stallungen und Aufbewahrungsräume halten, grundsätzlich ohne Beschränkung (§ 1 Abs 2 BG BGBl 1921/638). Anders als Gastwirte und Besitzer von Badeanstalten können die Halter von Stallungen und Aufbewahrungsräumen nach überwiegender Rsp und (nicht unstrittiger) Lehre die (unbeschränkte) Haftung im Rahmen der allgemein zivilrechtlichen Grenzen vertraglich ausschließen oder einschränken. Ein bloßer Anschlag wäre aber auch hier wirkungslos [RIS-Justiz RS0029418; OGH 1 Ob 738/81 SZ 54/181; 1 Ob 827/81 SZ 55/52; *Griss/Weixelbraun-Mohr in KBB⁶ § 970a Rz 2*; *Karner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 970a Rz 4* (Stand 1.7.2018, rdb.at); *Parapatits in Schwimann/Kodek IV⁴ § 970a Rz 21*; *Pletzer in Schwimann/Neumayr⁵ § 970a Rz 4*].

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				Erlöschen des Ersatzanspruchs
§ 970b. ¹ Der Ersatzanspruch aus der Gastaufnahme erlischt, wenn der Beschädigte nach erlangter Kenntnis von dem Schaden nicht ohne Verzug dem Wirte die Anzeige macht. ² Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sachen ⁶⁵ vom Wirte zur Aufbewahrung übernommen waren.	Verständigungsobliegenheit des Gastes	idF 1916/69 RGBI	§ 970b. Wurde die Sache nicht zur Aufbewahrung übernommen, erlischt der Ersatzanspruch aus der Gastaufnahme, wenn der Geschädigte seinen erkannten Schaden dem Gastwirt ⁶⁶ nicht unverzüglich meldet.	§ 970b. Wurde die Sache nicht zur Aufbewahrung übernommen, erlischt der Ersatzanspruch, wenn der Geschädigte seinen erkannten Schaden dem nach § 970 Haftpflichtigen ⁶⁷ nicht unverzüglich ⁶⁸ meldet.
				Zurückbehaltungsrecht
§ 970c. Den im § 970 bezeichneten Personen ⁶⁹ steht das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderungen aus der Beherber-	Zurückbehaltungsrecht für Ansprüche aus Beherbergung iwS	idF 1916/69 RGBI	§ 970c. ¹ Die in § 970 genannten Unternehmer haben das Recht,	<i>De lege ferenda wäre eine Streichung dieser von § 1444 abweichenden Regelung zu erwägen.</i>

⁶⁵ Hier ist die Mehrzahl nicht recht passend, daher Wahl der Einzahl bereits im Textvorschlag.

⁶⁶ Da hier bloß von „Gastaufnahme“ und „Wirt“ die Rede ist und die Norm nicht wie § 970c auf alle in § 970 genannten Unternehmer Bezug nimmt, kommt eine Ausweitung schon im Textvorschlag nicht in Betracht. Es wird aber bereits de lege lata vertreten, dass in anderen Fällen (zB von Badegästen eingebrachte Sachen) die Anzeigeobliegenheit ebenso besteht (*Gschnitzer* in Klang IV/1² 673), was wertungsmäßig überzeugt und daher in der Alternative beachtet wird.

⁶⁷ Abstimmungsbedarf: „Haftpflichtiger“! (Haftpflichtiger – Ersatzpflichtiger – Schädiger – ...)

⁶⁸ Diese extrem rigorose Regelung, die auf den konkreten Grund der Haftung offenbar keinerlei Rücksicht nimmt und daher jedenfalls dem Wortlaut nach auch für den Fall groben Eigenverschuldens des Wirtes gilt (idS etwa *Gschnitzer* in Klang IV/1² 673; aA *Ertl* in Klang³ § 970b Rz 9), könnte de lege ferenda in Richtung Entschärfung überdacht werden. Hier käme wohl am ehesten eine fixe Frist (zB „nicht innerhalb einer Woche“) in Betracht, um Beweisfragen in Grenzen zu halten; für Vorsatztaten müsste es allerdings eine (ausdrückliche) Ausnahme geben.

⁶⁹ Während zunächst weit auf alle in § 970 genannten Personen Bezug genommen wird, ist später nur von „Gästen“ und den von ihnen eingebrachten Sachen die Rede. Da die Weite ganz offensichtlich beabsichtigt war, wird von einem Redaktionsversehen [*Schubert* in *Rummeß* § 970c Rz 1 mwN (Stand 1.1.2000, rdb.at)] bzw vom Plan einer möglichst wenig schwerfälligen Umschreibung (*Ertl* in Klang³ § 970c Rz 2 FN 9) ausgegangen. Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen ⁷⁰ für die Gäste die eingebrachten Sachen zurückzuhalten.			zur Sicherung ihrer Forderungen für Beherbergung ⁷¹ und Verpflegung die von den Gästen oder den Einstellern von Tieren und Fahrzeugen eingebrachten Sachen ⁷² zurückzubehalten. ² Gleiches gilt für Forderungen aufgrund von Auslagen ⁷³ , die für diese Personen getätigt wurden.	

⁷⁰ Auslagen selbst können nicht gesichert werden, sondern nur die daraus resultierenden Auslagen- bzw Aufwendungsersatzansprüche (Forderungen). Daher wird schon im Textvorschlag entsprechend formuliert.

⁷¹ Dieser Ausdruck ist auf die eigentliche Gastaufnahme zugeschnitten, passt aber für die Badeanstalten nicht besonders gut; erwägenswert wäre daher stattdessen etwa der Ausdruck „Aufnahme“.

⁷² Die umstrittene Frage, was für eingebrachte Sachen gelten soll, die dem Einbringer nicht gehören [für Zurückbehaltung OGH RIS-Justiz RS0023969 [T1]; aA *Rummel*, Gutgläubiger Erwerb von Retentionsrechten? JBI 1977, 521 (526 f); *Jabornegg*, Zurückbehaltungsrecht und Einrede des nicht erfüllten Vertrages (1982) 203 f], ist aufgrund allgemeiner Regeln zu beantworten; sie könnte de lege ferenda aber auch an dieser Stelle geregelt werden.

⁷³ Beispiele dazu (vor allem für vertragliche Ansprüche) etwa bei *Parapatits* in *Schwimmann/Kodek IV*⁴ § 970c Rz 7 ff; *Ertl* in *Klang*³ § 970c Rz 4. Mit dem Wort „Auslagen“ erfasst werden aber wohl auch bestimmte gesetzliche Ansprüche, etwa aus Geschäftsführung ohne Auftrag; eher nicht hingegen solche aus Schadenersatz (dafür aber *Parapatits* in *Schwimmann/Kodek IV*⁴ § 970c Rz 6 ff: Beschädigung von Inventar durch Badegast).